

- Stellungnahme -

## **Entwurf eines Gesetzes zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale Versorgung und Pflege - Modernisierungs-Gesetz – DVPMG)**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit vom 15.11.2020**

Der Deutsche Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum o.a. Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit zu einem Gesetz zur digitalen Modernisierung von Versorgung und Pflege (Digitale Versorgung und Pflege - Modernisierungs-Gesetz – DVPMG)

Der DBfK begrüßt die Intention des Gesetzes, digitale Pflegeanwendungen und telepflegerische Beratungsleistungen im Leistungs- und Sozialrecht zu verankern, die Telematikinfrastruktur zu erweitern und die Heil- und Hilfsmittelberufe sowie die Hebammen als weitere Gruppe der Leistungserbringer an die Telematikinfrastruktur anzuschließen. Zudem begrüßt der DBfK die detaillierten Maßnahmen, die den Zugang digitaler Innovationen in die Regelversorgung erleichtern, die Entwicklung innovativer telemedizinischer Versorgungsangebote forcieren, die Telematikinfrastruktur ausbauen und neue Impulse für die Entwicklung innovativer Versorgungsansätze geben. Die vorgesehenen Regelungen stellen dabei einen wichtigen Baustein eines iterativen Prozesses der Überführung der Regelungen des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und weiterer Gesetze in das digitale Zeitalter dar.

Der DBfK hat in einer Reihe von Stellungnahmen zu unterschiedlichen Gesetzesvorhaben darauf gedrängt, Novellierungen im Leistungsrecht zeitgemäß auf das gesellschaftliche Umfeld der Gegenwart der versicherten und anspruchsberechtigten Bürgerinnen und Bürger, die Angehörigen der Gesundheitsfachberufe und die versorgenden Einrichtungen in allen Sektoren auszurichten. Dazu ist es notwendig, die jeweiligen Versorgungsprozesse in den Fokus zu nehmen und die Leistungen sektorenübergreifend unter Einbezug der Betroffenen und beteiligten Akteure gesetzlich zu regeln.

Der DBfK fordert den Gesetzgeber auf, den Referentenentwurf um klare Regelungen für die **Leistungserbringung in der pflegfachlichen Versorgung** zu ergänzen. Andernfalls wird das formulierte Erfordernis, für einen optimalen Nutzen die bereits geschaffenen Strukturen und Angebote weiter schrittweise zu öffnen, um weitere Beteiligte zu erreichen, nicht eingelöst. Der Bereich der Pflege muss von der flächendeckenden Vernetzung, dem Datenüberblick in der elektronischen Patientenakte und den komfortablen Versorgungsmöglichkeiten per Videosprechstunde profitieren. Digitale Anwendungen können Pflegebedürftige begleiten und einen Beitrag dazu leisten, dass diese ihren Pflegealltag auch in der Interaktion mit Angehörigen und professionellen Pflegekräften besser organisieren und bewältigen können.

Zu regeln ist in der Nutzung der TI die **Einführung eines bundeseinheitlichen Digital-Standards** des Rechnungsprozesses: vom Genehmigungs- und Dokumentationsprozess über die Rechnungsstellung und Rechnungsprüfung, die Zahlung und zahlungsbegleitenden Informationen bis hin zur Übermittlung von Änderungen – inkl. einer Bestätigung der Leistungen über die eGK und den eHBA bzw. die entsprechenden digitalen Identitäten. Die Grundlagen hat der Gesetzgeber u.a. mit dem Gesetz zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtung-Gesetz) vom 23.10.2012 (BGBl. I S. 2246) in § 105 SGB XI geregelt und auch den elektronischen Datenträgeraustausch im Zweiten Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Zweites Bürokratieentlastungsgesetz) vom 30.06.2017 (BGBl. I S. 2143) präzisiert. Dies muss nun in der Selbstverwaltung zwischen Kostenträgern und Leistungserbringern umgesetzt werden. Zukünftig muss in der ambulanten und stationären Leistungserbringung die Regel „Digital vor Papier“ flächendeckend Umsetzung finden.

Der **Aufbau des elektronischen Gesundheitsberuferegisters (eGBR)** und die Ausgabe von **elektronischen Heilberufeausweisen (eHBA)** (§ 340 Absatz 1 SGB V) für Pflegefachpersonen geht schleppend voran. In der gegenwärtig damit betrauten Bezirksregierung Münster sind nach Darstellung von Projektverantwortlichen aus Nordrhein-Westfalen derzeit etwa acht Personen mit dem Aufbau des Registers betraut, die derzeit etwa 1.500 untere Regierungsbehörden vernetzen, um Anfragen der Berufszulassungsurkunden als Voraussetzung der Autorisierung der Ausgabe eines Heilberufeausweises an berechnigte Pflegefachpersonen zu beantworten. Auch der vorbereitete Staatsvertrag der Länder zur Übertragung der bundesweiten hoheitlichen Aufgaben auf die Bezirksregierung Münster ist immer noch nicht ratifiziert. Staatsverträge benötigen i.d.R. die Zustimmung der Länderparlamente, die in der Natur der Sache lange Vorläufe zur Information und Entscheidungsfindung vorsehen. Es steht zu befürchten, dass die im Patientendatenschutzgesetz (PDSG) genannte Frist 30. Juni 2021 zur Umsetzung des §§ 352 Nr. 9 bis 12 SGB V nicht eingehalten werden kann (Heilberufeausweise für die zugriffsberechnigten Personenkreise, siehe auch § 354 Absatz 2 Nummer 4 SGB V), da die zulassende Institution nicht in den Betrieb geht.

Mit Respekt vor den gewaltigen Anstrengungen im Bereich der Interoperabilität und Semantik: die Entwicklung und Etablierung **vereinheitlichter offener Datenaustauschformate** zwischen den Sozialorganisationen wie den ambulanten und stationären Pflegeeinrichtungen sowie den Sozialorganisationen und öffentlichen Stellen zeichnet sich überhaupt noch nicht ab. Dieser Zustand ist in den kommenden zwei Jahren dringend zu beheben.

Der DBfK fordert eine bundesweite **Bildungsoffensive Digitalisierung in der Pflege**, die nicht nur die Aus-, Fort- und Weiterbildung adressiert, sondern auch bewirkt, dass Kapazitäten in der hochschulischen Ausbildung, Lehre und Forschung in den kommenden fünf Jahren im Bereich Informatik in der Pflege massiv aufgebaut werden. Hierzu zählt u.a. die Schaffung eines zentralen **Innovationsfonds für digitale betriebliche Innovationen** bei den Leistungserbringern, damit der Praxis-Theorie-Transfer geleistet werden kann, die **Integration von Digitalthemen in die Curricula** von Lehre, Aus-, Fort- und Weiterbildung, Förderprogramme zur Bereitstellung von Digital-Wissen und damit den Aufbau von Digital-Kompetenz unter den Pflegefachpersonen sowie die Schaffung eines **Kompetenzzentrums für die Digitalisierung in der Pflege** analog dem Health Innovation Hub (HIH).

Der DBfK unterstützt daher die Forderungen aus dem Bündnis für Digitalisierung in der Pflege, im Sinne einer **kohärenten Digitalisierungsstrategie** die Entwicklung eines nationalen Strategieplans bis zum Jahr 2022 zu erstellen, der strategische Weichenstellungen vornimmt, Zielmarken setzt und bestehende Hemmnisse in Form ungeklärter rechtlicher, ökonomischer oder technischer Rahmenbedingungen konsequent beseitigt. Zur Entwicklung und konsequenten Umsetzung braucht es begleitende Strukturen. Hierzu empfiehlt das Bündnis den Aufbau eines ‚Kompetenzzentrums Transformale Digitalisierung in der Pflege‘, angesiedelt am Bundesgesundheitsministerium. Als Vorbild kann der bereits etablierte Health Innovation Hub (hih) dienen.

Der DBfK als Mitglied des Deutschen Pflegerates e.V. (DPR) trägt dessen Stellungnahme in allen Teilen mit und nimmt hier ergänzend Stellung.

#### **Zu einzelnen Paragraphen:**

#### **Artikel 1 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch) Zu Nummer 28**

##### *Stellungnahme*

Der DBfK regt an, auch für Versicherte in ambulanten Pflegeeinrichtungen die sichere Zustellung der Karten bzw. der PIN an die Leitung der Einrichtung zu ermöglichen, wenn die Versicherten diesem Verfahren zustimmen. Diese Regelung würde berücksichtigen, dass Versicherte in der ambulanten Versorgung unter krankheitsbedingten Umständen eine Sendung vom Zusteller nicht selbst entgegennehmen oder eine Filiale eines Zustellunternehmens nicht besuchen können.

## **Zu Nummer 54**

### *Stellungnahme*

Der DBfK regt an, der Auswahl der Experten in § 386 Absatz 2 SGB V, die der Koordinierungsstelle nach im neugefassten § 385 SGB V mit Fachwissen beratend zur Verfügung stehen, eine weitere Gruppe zu definieren aus dem Bereich der maßgeblichen Berufsverbände der Pflegeberufe auf Bundesebene bzw. der Bundespflegekammer, da hier Fachfragen zu digitalen Pflegeanwendungen beraten werden.

## **Artikel 6: Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch Zu Nummer 2 und Nummer 7**

### *Stellungnahme*

Vor dem Hintergrund der technischen Möglichkeiten regt der DBfK an, nicht nur digitale Pflegeanwendungen als Sachleistung gesetzlich zu regeln, sondern auch die Leistungserbringung und -vergütung der Pflegeberatung nach § 7a SGB XI durch Pflegefachpersonen und weitere in neuen Formen der telepflegerischen Versorgung (z.B. Videokonferenz) rahmenrechtlich zu regeln. Es sollte auch geprüft werden, die telepflegerische Beratung durch Pflegedienste nach § 37 Absatz 3 SGB XI zu berücksichtigen. Darüber hinaus sollten die digitalen Möglichkeiten der Durchführung von Teilen der Pflegekurse für Angehörige und ehrenamtliche Pflegepersonen § 45 SGB XI durch Pflegefachpersonen hinsichtlich der die Leistungserbringung und -vergütung rahmenrechtlich geregelt werden. Im neugefassten § 78 a Absatz 5 SGB XI werden beispielsweise Blended Care Ansätze bereits berücksichtigt.

## **Zu Nummer 8**

### *Stellungnahme*

Der DBfK regt an, den erforderlichen Nachweis des pflegerischen Nutzens einer digitalen Pflegeanwendung im neugefassten § 78 a Absatz 3 SGB XI mit einem Gutachten durch herstellerunabhängige Pflegesachverständige erbringen zu lassen. Dies erhöht die Versorgungsqualität mit digitalen Pflegeanwendungen, die aus Versicherungsgeldern finanziert werden.

Berlin, 7. Dezember 2020

**Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK) - Bundesverband e. V.**

Alt-Moabit 91 | 10559 Berlin | Telefon: +49 (0)30-2191570 | E-Mail: [dbfk@dbfk.de](mailto:dbfk@dbfk.de) | [www.dbfk.de](http://www.dbfk.de)